

## Wahlordnung

### **§ 1 - Wahlkommission**

- (1) Zur Durchführung der Wahlen ist durch die Vertreterversammlung eine aus fünf Mitgliedern bestehende Wahlkommission zu wählen.
- (2) Die Mitglieder der Wahlkommission wählen einen Vorsitzenden.
- (3) Kandidaten, die für den geschäftsführenden Landesvorstand oder als Kassenprüfer kandidieren, können nicht Mitglied der Wahlkommission sein
- (4) Der Versammlungsleiter übergibt dem Leiter der Wahlkommission die Leitung der Vertreterversammlung für die Durchführung der Wahl.

### **§ 2 - Wahlvorschlag**

- (1) Wahlvorschläge können von Mitgliedern oder Organen des Landesverbandes in schriftlicher Form bis sieben Tage vor der Vertreterversammlung eingereicht werden.
- (2) Die Kandidaten müssen ihre Zustimmung zur Kandidatur schriftlich erklären.

### **§ 3 – Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes**

- (1) Entsprechend der Satzung werden die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes durch die Vertreterversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Durch die Vertreterversammlung werden gewählt:
  - der 1. Vorsitzende
  - der 2. Vorsitzende
  - die stellvertretenden Landesvorsitzenden als Vorsitzende der Fachgruppen
  - der Schatzmeister
  - der Schriftführer
  - zwei Kassenprüfer

### **§ 4 – Wahlvorgang**

- (1) Der Leiter der Wahlkommission stellt die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung fest. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 Prozent der eingeladenen Vertreter anwesend sind.
- (2) Der Leiter der Wahlkommission gibt den Wahlmodus wie folgt bekannt:

- Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende werden in je einem separaten Wahlgang gewählt. Es erfolgt geheime Abstimmung.
  - Die stellvertretenden Landesvorsitzenden werden in einem weiteren Wahlgang gewählt. Es erfolgt geheime Abstimmung.
- (3) Die weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes – Schatzmeister und Schriftführer – werden in offener Abstimmung gewählt.  
Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes erfolgt geheime Abstimmung.
- (4) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.  
Bei Stimmengleichheit wird ein zweiter Wahlgang notwendig. Hier genügt dann die einfache Mehrheit.
- (5) Der Leiter der Wahlkommission nennt die einzelnen Kandidatenvorschläge.  
Auf Antrag stellen sich die Kandidaten vor und können befragt werden.  
Die Kandidatenliste kann auf Antrag erweitert werden, solange der Leiter der Wahlkommission diese nicht abgeschlossen hat. Nach Eröffnung des Wahlvorganges können keine Wahl-vorschläge mehr eingereicht werden.
- (6) Der Leiter der Wahlkommission eröffnet und beendet die einzelnen Wahlgänge.

## § 5 – Wahlergebnisse

- (1) Das Ergebnis der einzelnen Wahlgänge wird von der Wahlkommission durch Auszählen der Stimmen ermittelt.
- (2) Das Ergebnis der einzelnen Wahlgänge wird der Vertreterversammlung wie folgt bekannt gegeben:
- Bei geheimer Abstimmung:
- a) die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen
  - b) die Anzahl der gültigen Stimmen für den Kandidaten
  - c) die Anzahl der ungültigen Stimmen
  - d) die Anzahl der Stimmenthaltungen
  - e) den Namen des gewählten Kandidaten
- Bei offener Abstimmung:
- a) die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen
  - b) die Anzahl der Stimmen für den Kandidaten
  - c) die Anzahl der Stimmen gegen den Kandidaten
  - d) die Anzahl der Stimmenthaltungen
  - e) den Namen des gewählten Kandidaten



(3) Der Leiter der Wahlkommission stellt durch Befragen fest, ob der gewählte Kandidat die Wahl annimmt.

Bei Nichtannahme wird ein neuer Wahlgang durchgeführt.

(4) Die Wahlkommission fertigt über die Wahlergebnisse ein Protokoll an.  
Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen.

Die Wahlordnung wurde am 11.09.2021 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.